

Unerwünschte Stoffe im Abwasser der ARA Stalden

Der Zweckverband der ARA Stalden stellt trotz Informationsschreiben von Anfang 2023 leider wieder fest, dass diverse unerwünschte flüssige Abfallprodukte wie Blut, Milch, Molke und Gülle in die Kanalisation gelangt sind, obwohl ein Einleitungsverbot gemäss Kanalisationsreglement in Kraft ist. Kürzlich wurden Einleitungen von Blut und Schlachtnebenprodukten erneut festgestellt.



Einlaufrechen der ARA belegt aufgrund von Schlachtnebenprodukten. Die manuelle Reinigung des Rechens ist sehr aufwendig. Solche Abfälle weisen eine grosse Verstopfungsgefahr der Kanalisation auf.



Blut ist mehrmals in die Kanalisation gelangt.

Diese unerwünschten Stoffe führen zu Problemen in der Kläranlage. Aufgrund der grossen Schmutzfracht, die diese Abfallprodukte mit sich bringen, ist die Kläranlage temporär stark belastet. Es entstehen nicht nur Mehrkosten für den zusätzlichen Betriebsaufwand, sondern bei solchen Verstössen ist die verlangte Eliminationsleistung nicht immer einzuhalten. Die beobachteten Abfälle aus Schlachtungen weisen dazu eine hohe Verstopfungsgefahr auf.

Der Zweckverband der ARA Stalden bittet die Bevölkerung die Einleitbedingungen gemäss Abwasserreglementen der Gemeinden einzuhalten. Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfung führen können, wie z. B. Sand, Schutt, Kehricht, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen, Katzenstreu, Kaffeesatz, Ablagerungen aus Schlammsammlern und Klärgruben, Fett- und Ölausscheidungen, usw.
- Jauche aus Aborten ohne Wasserspülung, Ställen, Miststöcken und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos
- dickflüssige, ölige und breiige Stoffe wie z.B. Bitumen, Teer, Maschinenöl usw.
- Gase und Dämpfe, Abwasser über 40 Grad Celsius
- giftige, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe
- Säure und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlicher Konzentration

Weiter wird auf die Strafbestimmungen des Abwasserreglements verwiesen. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen vom Reglement werden mit einer Busse bis Fr. 10'000.- je nach Gemeinde bestraft, unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in eidgenössischen oder kantonalen Gesetzen mit einer höheren Strafe belegt werden.